

Marktgemeinde Pfaffenhofen

Richtlinien über die finanzielle Förderung der ortsansässigen Vereine

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Berechnung der regelmäßigen Förderbeträge
3. Förderung der sporttreibenden Vereine
4. Förderung der kulturellen Vereine
5. Förderung der sozialen-allgemeinen-heimat- u. Ökovereine
6. Interessenverbände, politische Parteien
7. Investitionszuschüsse
8. Nutzung von gemeindeeigenen Räumen und Einrichtungen
9. Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten
10. Zuwendungsrichtlinien für Übungsleiter
11. Weitere Organisationen
12. Schlussbestimmungen

Aufgliederung der 5 Hauptgruppen

1. Soziale und Allgemeine Vereine/Verbände

Arbeiterwohlfahrt
BRK Pfaffenhofen
VdK Pfaffenhofen
Kirchl. Senioren (KAB)
Kirchl. Jugend

2. Sportvereine

Fußball
Hundesport
Motorsport
Modellflieger
Schützen
Tennis
Wandern

3. Kulturelle Vereine

Musikvereine/Musikkapellen
Gesangvereine/Chöre
Fotofreunde

4. Öko-Vereine

Gartenbau- und Landespflege
Obst und Gartenbau
Bund Naturschutz
Imker

5. Heimat-Vereine

Soldaten- und Veteranen
Sudetendeutsche Landsmannschaft

1. Allgemeines

- 1.1. Zur Förderung der ortsansässigen Vereine werden nach diesen Richtlinien Zuwendungen von der Marktgemeinde Pfaffenhofen gewährt, die vom Marktgemeinderat festgelegt werden.
- 1.2. Gefördert werden Vereine, die sich kulturell betätigen (z.B. Gesang, Musik, Theater und Kunst) sowie sporttreibende Vereine, die Mitglied in einem anerkannten Dachverband auf Landes- oder Bundesebene sind. Vereine mit sozialer, ökologischer und heimatpflegerischer Zielsetzung und sonstige Vereine, deren Vereinszweck förderungswürdig ist, erhalten ebenfalls eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde.
- 1.3. Mit dem Zuschuss der Marktgemeinde soll insbesondere die Jugendarbeit der Vereine gefördert werden und ein Beitrag zur Bewältigung des Verwaltungsaufwands des Vereins geleistet werden.
- 1.4. Zuschüsse werden nur im Rahmen der jeweiligen Haushaltspläne des Marktes gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.5. In der Vereinssatzung muss festgehalten sein, dass bei Vereinsauflösung das Gesamtvermögen an den Markt oder einen
- 1.6. sonstigen gemeinnützigen Zweck fällt. Die Schulden eines Vereins oder einer sonstigen Institution werden vom Markt nicht übernommen.
- 1.7. Der Verein muss bei der Antragstellung in der Regel mindestens 2 Jahre bestehen. Neugegründete Vereine werden in Ausnahmefällen nur dann bezuschusst, wenn für die Neugründung ein besonderes Bedürfnis bestand und eine Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist.
- 1.8. Für die zu bezuschussende Maßnahme muss vom Verein eine Eigenleistung von mindestens 50 von Hundert aufgebracht werden.
- 1.9. Anträge an die Marktgemeinde können nur eingebracht werden über den Hauptverein, mit der Unterzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden. Es ist das vorgegebene Formblatt zu verwenden.

2. Berechnung der regelmäßigen Förderbeiträge

- 2.1. Die Förderbeiträge des Marktes setzen sich aus einem Verwaltungskostenbeitrag, einem Grundförderungsbeitrag und einem Jugendförderungsbeitrag entsprechend der Mitgliederzahl zusammen.
- 2.2. Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsgewährung dient die Meldung der Vereine über ihre Mitgliederzahl (Stand 30. Aug.) aufgeschlüsselt in jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre und aktive Mitglieder. Fördernde Mitglieder (passive Mitglieder), werden nicht berücksichtigt. Die Aufstellung ist dem Markt bis zum 30. September des laufenden Jahres vorzulegen.

3. Förderung der sporttreibenden Vereine

3.1. Verwaltungskostenbeitrag (nach der Gesamtmitgliederzahl)

unter 100 Mitglieder	€ 65,--
101 – 400 Mitglieder	€ 185,--
401- 700 Mitglieder	€ 250,--
über 700 Mitglieder	€ 310,--

3.2. Grundförderungsbeitrag

Der Grundförderungsbeitrag beträgt € 0,60 für jedes aktive Mitglied über 18 Jahre.

3.3. Jugendförderungsbeitrag

Der Jugendförderungsbeitrag beträgt € 12,-- für jedes jugendliche Mitglied.

4. Förderung kultureller Vereine

4.1. Verwaltungskostenbeitrag (nach der Gesamtmitgliederzahl)

unter 50 Mitglieder	€ 65,--
51 - 100 Mitglieder	€ 125,--
über 100 Mitglieder	€ 185,--

4.2. Grundförderungsbeitrag

Der Grundförderungsbeitrag beträgt € 0,60 für jedes aktive Mitglied über 18 Jahre.

4.3. Jugendförderungsbeitrag

Der Jugendförderungsbeitrag beträgt € 12,-- für jedes jugendliche Mitglied.

4.4. Der Jugendförderungsbeitrag beträgt € 45,-- für jeden aktiven Jungmusiker in den Musikkapellen.

5. Förderung der sozialen-allgemeinen Vereine/Verbände und der Heimat- und Ökovereine

5.1. Verwaltungskostenbeitrag (nach der Gesamtmitgliederzahl)

Unter 50 Mitglieder	€ 65,--
51 - 100 Mitglieder	€ 125,--
über 100 Mitglieder	€ 185,--

5.2. Grundförderungsbeitrag

Der Grundförderungsbeitrag beträgt € 0,60 für jedes aktive Mitglied über 18 Jahre.

5.3. Jugendförderungsbeitrag

Der Jugendförderungsbeitrag beträgt € 12,-- für jedes jugendliche Mitglied.

6. Interessenverbände, politische Parteien und Wählervereinigungen

Interessenverbände, politische Parteien oder Vereinigungen werden vom Markt nicht gefördert, auch wenn sie als selbstständige Vereine eingetragen sind.

7. Sonstige Förderung

7.1. Ehrengaben

Der Markt gewährt den Vereinen/Verbänden bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw.) eine Jubiläumsgabe in Höhe von € 6,-- pro Jahr des Bestehens.

7.2. Fahrtkostenzuschüsse

Für die Teilnahme an herausragenden, überregionalen oder für den Markt bedeutsamen Veranstaltungen wird auf Antrag den Vereinen/Verbänden ein Fahrtkostenbeitrag für aktive Teilnehmer unter 18 Jahren in Höhe von 30 % der nachgewiesenen Fahrtkosten gewährt. Der Berechnungsmodus richtet sich nach dem Bundesbahntarif, des weiteren sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

7.3. Zuschüsse bei besonderen Veranstaltungen

Für herausragende, überregionale oder für den Markt bedeutsame Veranstaltungen wird auf Antrag den Vereinen/Verbänden ein Zuschuss gewährt.

Die Veranstaltung, für die ein Zuschuss beantragt wird, muss der Marktverwaltung 3 Monate vorher mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan gemeldet werden. Nach der Veranstaltung ist eine detaillierte Kostenabrechnung vorzulegen.

Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, sofern ein nicht kalkulierbares Defizit entsteht.

Über die Höhe entscheidet das zuständige Gremium (Kultur- und Sportausschuss).

7.4. Öffentlichkeitsarbeit der Musikvereine

Den ortsansässigen Musikkapellen und Musikvereinen wird für deren Öffentlichkeitsarbeit eine Pauschale von jährlich € 600,-- gewährt.

7.5. Erstattung von Verwaltungsgebühren sowie Feuerwehreinsatzkosten und Bauhofkosten anl. Vereinsveranstaltungen

Vereine, die anlässlich der Durchführung von Vereinsfesten zu Verwaltungsgebühren für Schankgenehmigungen, verkehrsrechtlichen Anordnungen, Sondernutzungserlaubnissen oder zu Feuerwehreinsatzkosten oder Bauhofkosten herangezogen wurden, können die Erstattung dieser Ausgaben geltend machen.

Der Markt Pfaffenhofen gewährt den betroffenen Vereinen hierzu auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Zuwendung in Höhe der angefallenen Verwaltungsgebühren. (lt. Beschluss MR vom 06.06.2019 und vom 21.11.2019)

8. Investitionszuschüsse

Zuschüsse für Investitionen in das bewegliche wie auch unbewegliche Vermögen werden wie folgt gewährt:

8.1. bewegliches Vermögen

Notwendige Neuanschaffungen von Geräten, Instrumenten usw. kann der Markt bis zu einem Zuschuss von 15 % fördern. Über entsprechende Anträge entscheidet das zuständige Gremium (Kultur- und Sportausschuss) im Einzelfall.

8.2. unbewegliches Vermögen

Diese sind Neu- und Erweiterungsbauten sowie ihrer Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten.

8.2.1. Bauliche Investitionsmaßnahmen können bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen gefördert werden.

8.2.2. Investitionen im Zusammenhang mit Grunderwerb bedürfen einer gesonderten Prüfung und fallen im Einzelfall nicht unter die Bestimmung nach Punkt 8.2.1 .

8.2.3. Nicht zuschussfähig sind die Kosten im Zusammenhang mit dem Bau von Räumen für kommerziell betriebene Sportstätten und vereinseigene Gaststätten.

8.2.4. Investitionsbeihilfen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind eine Kostengliederung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Der Antrag ist rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen (Termin 30. Sept.) zu stellen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Auf Verlangen des Marktes sind schon während der Bauzeit Kostennachweise vorzulegen.

8.2.5. Wegen Übernahme von Ausfallbürgschaften für notwendige Darlehensaufnahmen und Übernahme der Kosten für notwendige Zwischenfinanzierungen entscheidet der Marktrat von Fall zu Fall.

9. Nutzung von Anlagen und Einrichtungen des Marktes

Die Benutzung der markeigenen Anlagen und Einrichtungen erfolgt für die Vereine/Verbände mietfrei. Über die Beteiligung an den laufenden Kosten (z.B. Reinigung) entscheidet der Marktrat.

9.1. Für Vereine und Verbände die ihre eigenen Anlagen und Einrichtungen selbst unterhalten müssen, wird ein finanzieller Ausgleich geschaffen.

10. Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten

Zum allgemeinen Unterhalt der reinen Sportflächen wird den Sportvereinen ein Betrag von € 0,10 bzw. € 0,20 pro Quadratmeter im Jahr vergütet.

10.1. Für die weitergehende Pflege der Anlagen, wie Aerifizieren, Vertikulieren u.ä. wird für die bearbeitete Fläche ein Betrag in Höhe von € 0,12 vergütet.

11. Zuwendungsrichtlinien für Übungsleiter

Die Sport- und kulturellen Vereine erhalten Zuschüsse zu den Entschädigungen für Übungs- und Chorleiter sowie Dirigenten. Diese werden in gleicher Höhe gewährt, wie der Staat den Vereinen nach den jeweils geltenden Richtlinien anerkennt. Der Zuschuss vermindert sich jeweils um den Betrag, den der Landkreis als Zuschuss gewährt.

	Land	Kreis	Markt
Bis zu 100 Jahresstunden	€ 2,30	€ 1,15	€ 1,15
Über 200 Jahresstunden	€ 1,50	€ 0,75	€ 0,75

12. Weitere Organisationen

Außerhalb dieser Richtlinien für die Vereinsförderung können andere Organisationen, Einrichtungen und Vereine jährlich Zuschüsse erhalten, über die das Gremium gesondert entscheidet.

- Aktive Seniorenarbeit kann auf Antrag gefördert werden.
- Dies gilt auch für reine Fördervereine mit sozialer Zielsetzung, die auf Antrag eine Förderung erhalten können.

Eine Förderung nach diesem Programm ist darüber hinaus nicht möglich.

13. Schlussbestimmungen

Der Markt Pfaffenhofen fördert, wenn es die Haushaltslage des laufenden Jahres, der Finanzplan der folgenden Jahre und die tatsächlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel es ermöglichen. Die Basis der Förderung ist jedoch die Anerkennung der Notwendigkeit der einzelnen Maßnahme durch den Marktrat.

Die Marktgemeinde behält sich vor, diese Richtlinien zu ändern oder ganz oder teilweise aufzuheben.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2003 in Kraft. Sie wurden mit Beschluss des Marktrates vom 26.02.2015, vom 06.06.2019 und vom 21.11.2019 geändert.

Pfaffenhofen a.d.Roth, den 12.12.2019

Markt Pfaffenhofen:


Walz
1. Bürgermeister

**Antrag auf Erstattung von gezahlten Gebühren anlässlich
Vereinsveranstaltungen:**

für Schankerlaubnis:

verkehrsrechtlicher Anordnung/Sondernutzungserlaubnis:

Feuerwehreinsatzkosten:

Bauhofkosten:

**(Erstattung erfolgt nur auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden
Nachweise)**

Die aktuelle Vereinssatzung ist beigefügt liegt bereits vor.
(zutreffendes bitte ankreuzen)

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift